

# RS Vwgh 1999/9/29 97/12/0281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1999

## Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

## Norm

AHG 1949 §1;

DGO Graz 1957 §2 idF 1996/046;

DGO Graz 1957 §49 idF 1996/046;

## Rechtssatz

Der vom Beamten erhobene Vorwurf, die belangte Behörde habe sein Ruhestandsversetzungsverfahren verzögert, um auf diese Weise die Kürzungsregeln bei seiner Ruhegenussbemessung anwenden zu können, führt - selbst wenn er zutreffen sollte - nicht zur Rechtswidrigkeit der von ihm bekämpften Ruhegenussbemessung. Er könnte allenfalls in einem Amtshaftungsverfahren geltend gemacht werden und wäre dann in diesem Verfahren näher zu prüfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120281.X01

## Im RIS seit

16.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)